



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
e-mail: post@parndorf.bgld.gv.at
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

Bildungs- und Betreuungsvertrag

Für die Betreuung im

Kindergarten

Kinderkrippe

← Bitte ankreuzen!

NAME des **KINDES**: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Geschlecht: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Erstsprache: _____

Adresse: _____

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Parndorf und

OBSORGEBERECHTIGTE/R (*bitte alle Obsorgeberechtigten des Kindes anführen*)

Familienname und Vorname _____

Beziehung (zB Mutter oder Vater) _____

Berufstätigkeit ja _____ (← vollbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt)

nein

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mailadresse: _____

OBSORGEBERECHTIGTE/R (*bitte alle Obsorgeberechtigten des Kindes anführen*)

Familienname und Vorname _____

Beziehung (zB Mutter oder Vater) _____

Berufstätigkeit ja _____ (← vollbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt)

nein

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mailadresse: _____

Beginn der Betreuung _____ (← Tag/Monat/Jahr bzw. Kindergartenjahr)

Betreuungsform _____ (← halbtags/ganztags)

Abholberechtigte (Name und Telefonnummer) *(siehe Punkt 2.14.)*

gegebenenfalls weitere Kontaktperson für Notfall (Name und Telefonnummer)

Wichtige Mitteilungen zu Krankheiten:

Bitte informieren Sie uns über Krankheiten, die ihr Kind hat oder bereits überstanden hat:

Gesundheitliche Besonderheiten: _____

ja | nein

- Verabreichung von Kaliumjodidtabletten im Falle eines Kernkraftunfalls nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden (Erläuterungen siehe Beiblatt 1)
- Verabreichung von eigenem mitgebrachtem Sonnenschutzmittel durch das Personal

Die Änderung vertragsrelevanter Tatsachen (wie: persönliche Daten bei Telefonnummern, Wechsel von Adresse oder Hauptwohnsitz, Abholberechtigte) ist umgehend dem Personal zu melden.

I. Allgemeines

1. Die Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie der Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu fördern und die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Bildungsangebote altersgemäßen Lernformen entsprechen und die Sozialisation der Kinder in einer Gruppe sichergestellt ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Bildungspartnerschaften mit den Familien der Kinder und gegebenenfalls externer Fachkräfte gepflegt.

2. Pflichten der Obsorgeberechtigten

Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes sind bei der Anmeldung bekannt zu geben.

Eine obsorgeberechtigte Person bzw. eine abholberechtigte Person muss während das Kind in der Einrichtung betreut wird, erreichbar sein.

Die Einrichtungsordnung (II.) ist integrierender Bestandteil dieser Bildungs- und Betreuungsvereinbarung.

Die Obsorgeberechtigten haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder Sorge zu tragen und sämtliche ihnen nach dem Bgld. KBBG 2009 obliegenden Pflichten einzuhalten.

Die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich bekannt zu geben, wenn das Kind (gerechtfertigt) verhindert ist und nicht die Einrichtung besuchen kann.

3. Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit

Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

4. Zusammenarbeit mit künftiger Schule

Kindergartengruppen haben die Aufgabe, die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten. Dabei ist mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, zusammenzuarbeiten. In alterserweiterten Kindergartengruppen sind hinsichtlich der Kinder unter drei Jahren die Aufgaben der Kinderkrippe und hinsichtlich der Kinder im volksschulpflichtigen Alter die Aufgaben des Horts zu erfüllen.

5. Verpflichtendes letztes Kindergartenjahr

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zum Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen jene Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland verpflichtet sind, die

vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

6. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung zur Administration erfolgt mittels elektronischer Datenbank gemäß § 33a. Personenbezogene Daten des Kindes werden sieben Jahre nach Austritt des Kindes bzw. nach Beendigung der Betreuung des Kindes von der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gelöscht.

II. Einrichtungsordnung/Hausordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche angeführten Verweise auf Gesetzesstellen beziehen sich auf das Bgld. KBBG 2009, sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist. Der Rechtsträger behält sich das Recht vor, die Betreuung während der Ferienzeiten iSd § 2 Schulzeitgesetz 1985 nach Bedarf an anderen Standorten (insbesondere im Rahmen einer einrichtungs- oder gemeindeübergreifenden Kooperation) vorzunehmen.

2. Elternbeiträge, Mittagessen, Jause

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern bis zum Schuleintritt, die gemeinsam mit zumindest einem Elternteil ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, ist in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, in einer Gruppe mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne des § 6 sowie einer Kinderkrippengruppe für die Eltern beitragsfrei.

Von dieser Beitragsfreiheit ausgenommen sind die Verabreichung von Mahlzeiten, die Teilnahme an externen Spezialangeboten sowie sonstiger mit der Betreuungstätigkeit zusammenhängender Materialaufwand, der nicht im Eigentum des Rechtsträgers verbleibt.

Für das Mittagessen wird ein Betrag von EUR 4,20 eingehoben. Ein Bastelbeitrag in Höhe von EUR 36,30 wird halbjährlich eingehoben. Die Gemeinde hält sich Beitragserhöhungen vor.

Kostenpflichtige Aktivitäten wie Ausflüge oder Darbietungen im Kindergarten und dergleichen sind von den Obsorgeberechtigten zu bezahlen. Darüber wird rechtzeitig informiert.

Für die Bildung, Betreuung und Pflege schulpflichtiger Kinder in den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985 kann ein höchstens kostendeckender Beitrag (maximal 30 Euro pro Woche) eingehoben werden.

Die genannten Beiträge sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Bleibt ein Kind der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entschuldigt fern, wird kein Beitrag für Mahlzeiten verrechnet. Dieses Rücktrittsrecht vom vereinbarten Vertrag (Bestellung der Mahlzeiten) ist täglich bis spätestens 09:00 Uhr auszuüben, andernfalls ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

Der Rechtsträger hat das Recht freiwillige Bedarfserhebungen für die Ferienzeiten gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 durchzuführen. Der Obsorgeberechtigte hat das Recht vom Vertrag hinsichtlich des gemeldeten Bedarfs binnen 14 Tagen vor Beginn der Ferienbetreuung zurückzutreten. Wird dieses Rücktrittsrecht (beispielsweise in Form der Abmeldung vom Bedarf in den Ferienzeiten) nicht binnen der genannten Frist ausgeübt, ist der Beitrag (für Mahlzeiten und Beitrag für die Betreuung schulpflichtiger Kinder) in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt sowohl bei entschuldigtem (beispielsweise im Krankheitsfall) wie auch unentschuldigtem Fernbleiben.

Zahlungsmodalitäten: Der Essensbeitrag/allfällige sonstige Beiträge sind mittels Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift oder Überweisung zu entrichten. [Nähere Details zu den Zahlungsmodalitäten Punkt 17.]

3. Bekleidung

Die obsorgeberechtigte Person ist verpflichtet, das Kind mit einer der Jahreszeit entsprechenden Kleidung, festen und passenden Hausschuhen, einer Ersatzkleidung sowie Turnbekleidung (kurze/lange Hose, T-Shirt, eventuell Gymnastikpatschen) auszustatten. Die Ersatzkleidung ist unaufgefordert regelmäßig zu Hause zu waschen. Da in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Farben und Bastelmaterialien gearbeitet wird, wird zur Kenntnis gebracht, dass die Bekleidung auch schmutzig werden kann.

Falls ihr Kind noch nicht rein ist, bitte darauf achten, dass immer genügend Windeln und Feuchttücher im Kindergarten für ihr Kind vorhanden sind.

4. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Montag bis Freitag

Kindergarten Schulgasse	Kindergarten Emmerich Kalman Gasse	Kinderkrippe Emmerich Kalman Gasse	Kindergarten Zieselweg	Kinderkrippe Zieselweg
07:00 – 17:00	07:00 – 17:30	07:00 – 17:00	07:00-16:30	07:00 – 16:00

Bringzeiten Montag bis Freitag

Kindergarten Schulgasse	Kindergarten Emmerich Kalman Gasse	Kinderkrippe Emmerich Kalman Gasse	Kindergarten Zieselweg	Kinderkrippe Zieselweg
07:00 – 08:30	07:00 – 08:30	07:00 – 08:30	07:00 – 08:30	07:00 – 08:30

Abholzeiten Montag bis Freitag

	Kindergarten Schulgasse	Kindergarten Emmerich KalmanGasse	Kinderkrippe Emmerich KalmanGasse	Kindergarten Zieselweg	Kinderkrippe Zieselweg
Vormittag ohne Mittagessen	11:30–12:00	11:30 -12:00	11:30 – 12:00	11:30–12:00	11:30-12:00

Nachmittag mit Mittagessen	Ab 14:00	14:00 – 14:30 ab 15:30	14:00 – 14:30 ab 15:30	Ab 14 Uhr	Ab 14 Uhr
---	----------	---------------------------	---------------------------	-----------	-----------

Die Obsorgeberechtigten haben für die pünktliche Abholung Ihres Kindes zu sorgen.

Im Bedarfsfall mit Absprache der Kindergartenleitung können Sie Ihr Kind auch außerhalb der Abholzeiten abholen, dazu ist ein Zutritt nach Bedienung der Türglocke und nach Öffnung der Türen durch unser Betreuungspersonal möglich.

An gesetzlichen Feiertagen, sowie am Karfreitag, 2. und 11. November, sowie am 24. und 31. Dezember bleibt die Einrichtung geschlossen.

Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit bzw. Öffnungszeit vom Obsorgeberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte der Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist umgehend die Leitung der Einrichtung zu verständigen. Wird das Kind nach Ende der Öffnungszeiten und nach erfolglosem Setzen aller Maßnahmen durch die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht abgeholt, wird das Kind zur Wahrung des Kindeswohls der nächstgelegenen Kriseneinrichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers übergeben.

5. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während der Öffnungszeiten der Einrichtung. Wird ein Kind vor den Öffnungszeiten in die Einrichtung gebracht, ist es nur einzulassen, wenn es der Einrichtung im Einzelfall zumutbar und möglich ist, das Kind bereits aufzunehmen.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, solange die Kinder in der Obhut des Personals der Einrichtung stehen. Sie ist jedoch dann nicht gegeben, wenn sich das Kind in Begleitung eines Obsorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person befindet. Bei Festen und Veranstaltungen fällt die Aufsichtspflicht nur während des offiziellen Teils in den Verantwortungsbereich des Personals der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind die Einrichtung in erlaubter Weise verlässt. Dies wird im Regelfall mit Übergabe des Kindes an die Obsorgeberechtigten oder an eine abholberechtigte Person der Fall sein.

6. Abholberechtigte

Abholberechtigt ist grundsätzlich jede mit der Obsorge betraute Person.

Wird von einem Elternteil behauptet, der andere Elternteil hätte nicht mehr die Obsorge inne (beispielsweise im Rahmen eines Scheidungsverfahrens) ist dies insbesondere durch Vorlage der Gerichtsentscheidung („Obsorgedekret“) nachzuweisen.

Die obsorgeberechtigte Person kann andere Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Einrichtung abzuholen. Diese Personen müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind auszuüben und müssen das 14. Lebensjahr

vollendet haben. Für den Fall, dass die Person dem Personal der Einrichtung nicht persönlich bekannt ist, ist bei der Abholung die Identität nachzuweisen.

Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über die Identität, Berechtigung oder an der geistigen oder körperlichen Eignung der abholenden Person, die Übergabe des Kindes zu verweigern. In einem solchen Fall wird die obsorgeberechtigte Person umgehend verständigt.

7. Haftung

Der Rechtsträger übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mitgebracht werden.

8. Erkrankung eines Kindes, Unfälle, Medikamentenverabreichung

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen ihren Gesundheitszustand stark beeinträchtigenden Krankheiten, die dadurch den Gesundheitszustand anderer Kinder oder des Personals der Einrichtung gefährden können, sind vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nissen- und Lausbefall des Kindes. In solchen Fällen ist umgehend die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes eine ärztliche Bestätigung (über die Genesung) zu verlangen. Erst nach Vorlage einer solchen Bestätigung ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich.

Bei Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalls während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, die obsorgeberechtigte Person in Kenntnis zu setzen, damit das Kind abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Sollte eine besondere Medikamentengabe erforderlich sein, ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von der obsorgeberechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird, dass das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht zur Medikamentengabe verpflichtet werden kann. Eine solche Aufgabe kann ausschließlich freiwillig übernommen werden und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Falls Ihr Kind eine Allergie/Unverträglichkeit oder chronische Erkrankung hat, sind Sie verpflichtet dies bei der Anmeldung schriftlich bekannt zu geben. Sollte sich der Gesundheitszustand Ihres Kindes verändern, so sind Sie verpflichtet dies umgehend der/m gruppenführenden Kindergartenpädagogen/in mitzuteilen.

9. Beendigung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung

Festgehalten wird, dass der Rechtsträger berechtigt ist, den Bildungs- und Betreuungsvertrag gemäß § 23 Abs. 3 aufzulösen, wenn

1. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

10. Hausrecht

Bei ungebührlichem Verhalten der obsorgeberechtigten Person ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot zu verhängen.

11. Erreichbarkeit

Während Ihr Kind von uns betreut wird, müssen Sie jederzeit erreichbar sein.

12. Haustüre/Gartentor

Bitte benützen Sie beim Bringen und Abholen ausschließlich den Haupteingang. Es muss darauf geachtet werden, die Haustüre und das Gartentor zu schließen. Es geht um die Sicherheit Ihres Kindes!

13. Übermittlungsmodalitäten für Informationen, Termine, geplante Aktivitäten:

Im eigenen und im Interesse des Kindes sollten Elternabende besucht werden.

Ausgehängte Informationen unbedingt lesen!

Wichtige gruppeninterne Informationen stehen an den gruppeneigenen Pinnwänden bzw. als Elternpost in den jeweiligen Garderoben. (Pinwand, Elternbrief, schwarzes Brett)

14. Kindergarten Innenbereich/Außenbereich

Die Gruppenräume, Bewegungsräume und der Spielbereich dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Die Räumlichkeiten des Hauses und der Außenbereich sind nicht als öffentlicher Spielplatz zu sehen.

Das Betreten der Nebenräume ist strengstens untersagt.

Das Rauchen ist am gesamten Kindergartenareal untersagt.

Private Telefonate sind im Kindergartenareal zu unterlassen.

Das Mitbringen von Tieren in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nicht gestattet.

15. Jause

Jedes Kind benötigt eine Tasche für seine mitgebrachte Jause. Bitte geben Sie ihrem Kind ausreichend Jause für den Vormittag und Nachmittag mit. Eine ausgewogene und abwechslungsreiche Jause liefert die notwendige Energie und steigert die Leistungs- und Aufnahmefähigkeit. Vermeiden Sie Süßigkeiten und Süßspeisen.

16. An- und Abmeldung Mittagessen

Die Anmeldung für das Mittagessen hat immer montags beim Kommen, für die entsprechenden Tage der Woche zu erfolgen.

Eine Abmeldung vom Mittagessen ist täglich bis spätestens 09:00 Uhr zu melden.

17. Zahlungsmodalitäten

Bezahlungsmöglichkeit per SEPA-Lastschrift ist möglich, dazu mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen.

18. Zusammenarbeit mit Externen findet statt

Eine Zusammenarbeit mit „Rettet das Kind – Mobiler Heilpädagogischer Dienst“

Die Inanspruchnahme dieses Angebotes erfolgt auf freiwilliger Basis mittels gesondertem Einwilligungsfeld entsprechend der gesetzlichen Regelung im KBBG. Die Zusammenarbeit ist für Familien mit Wohnsitz im Burgenland kostenlos.

19. Umgang mit Festen und Bräuchen im Jahreskreislauf (Laternenfest, Ostern, Weihnachten, etc.)

Wichtige Grundlagen für gutes Gelingen interreligiöser Bildung sind Offenheit und Wertschätzung anderer Kulturen und Religionen. Ausgehend von den Gruppenkonstellationen werden religiöse Feste und Symbole thematisiert. Pädagoginnen unterscheiden bewusst zwischen feiern und mitfeiern. Für religiös bedingte Einwände bitten wir Sie zu einem Austausch mit der gruppenführenden Pädagogin.

20. Spielsachen, die von daheim mitgebracht werden

Kleine Kuscheltiere für die Eingewöhnungsphase sind erlaubt. Elektronische Spielsachen sowie Wertgegenstände, insbesondere Smartwatches, Smartphone und der gleichen sind in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung generell verboten. Eine Smartwatch stellt ebenso wie ein Smartphone, eine allzu große Ablenkung für ein Kind im Kindergartenalter dar. Für Wertgegenstände und diverse Spielsachen übernehmen wir keine Haftung.

Wenn Eltern ihr Kind erreichen müssen, kann in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung angerufen werden. Wir stellen die Verbindung her.

Datum, Unterschrift Obsorgeberechtigte

